

2/2017



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2017/001 - 52

31.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 9.* Herstellung von Hausanschlüssen an die zentrale Trinkwasserversorgung und
Abwasserentsorgung..... 2

Kirchensteuer

- 12.* Kirchensteuer: Änderung des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden
der Länder zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen2

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

9.* Herstellung von Hausanschlüssen an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gemäß Rz. 22 des BMF-Schreibens zu § 35a EStG vom 9. November 2016 handelt es sich bei den Arbeitskosten für den Anschluss an das Trink- und Abwassernetz, der stromführenden Leitungen im Haus oder für die Erstellung der Nutzungsvoraussetzungen für das Fernsehen oder Internet sowie bei den Kosten der weiterführenden Anschlüsse innerhalb des Haushaltes um nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigte Handwerkerleistungen, vgl. hierzu auch die Anlage zum BMF-Schreiben zum Stichwort „Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze“.

Auch die öffentliche Hand kann steuerbegünstigte Handwerkerleistungen erbringen, soweit eine Anwendung des BFH-Urteils vom 20.03.2014, Az. VI R 56/12, in Betracht kommt:

Die Auftragsvergabe oblag im Urteilsfall dem Steuerpflichtigen selbst, während die öffentliche Hand in Form eines Zweckbetriebs unternehmerisch tätig wurde. Die öffentliche Hand agierte hier nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. Eine Abrechnung zum Beispiel in Form von Kostenersatzbeiträgen führt insoweit nicht zum Ausschluss der Steuerbegünstigung.

Nicht nach § 35a EStG begünstigt sind hingegen die Fälle, in denen die öffentliche Hand aufgrund einer solchen gesetzlichen Verpflichtung tätig wird.

In Hamburg sind dies insbesondere Fälle, bei denen Anschlusskosten aufgrund des Sielbau- und Sielanschlussbeitragsrechts nach dem Sielabgabengesetz (SAG) erhoben werden.

Als Indiz für das Vorliegen solcher Fälle dient der entsprechende Gebührenbescheid, nach dem diese Kosten umgelegt werden.

Az.: S 2296b - 2015/003 - 52

Kirchensteuer

12.* Kirchensteuer: Änderung des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder zum elektronischen Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen

Die im o. a. Erlass vom 10. August 2016 (BStBl I 2016, 813) in Randziffer 56 enthaltene Anwendungsregelung zur Einbindung von Betriebskonten natürlicher Personen und von Kapitalanlagen, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen natürlicher Personen gehören (§ 51a Absatz 2b EStG), in die KISTAM-Abfrage wurde geändert. Die Nichtbeanstandungsfrist wurde um zwei Jahre bis zum 31.12.2019 verlängert.

Die Neufassung des Erlasses wird in Kürze im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

Az.: S 2447 - 2015/004 - 52